

4. Bibliographie der Schriften

**Ordnung und Lehr=Art / Wie selbige in dem PAEDAGOGIO
zu Glaucha an Halle eingeführet ist: Worinnen vornemlich
zu befinden / Wie die Jugend / nebst ...**

Francke, August Hermann

Halle, 1702

Leges, welche die Scholaren observiren sollen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

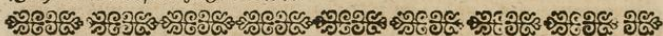
Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

können / daß auch ihre Widersacher in publicis Examinibus, welche die hohe Obrigkeit um deswillen anstellen lassen / es selbst gesehen / und mit denen profectibus der Untergebenen zufrieden seyn müssen ; un-
erachtet sie wegen vieler Umstände den Methodum des Pädagogii nicht einmal in allen imitiren können ; anderes vielen Nutzens zuge-
schweigen / den die Sache und Erfahrung selbst in nachstfolgenden Jahren am besten zeigen wird.



Leges, welche die Scholaren observi- ren sollen.

I.

In jeder soll ihm die heilige Allgegenwart Gottes an allen Dr-
ten und Enden vor augen stellen ; und sich mit allem Ernst einer
ungeheuchelten Gottes-Furcht befeisigen.

II. Wieder alle fleischliche Lüste soll man kämpffen mit Gebet und
Flehen zu Gott. Denn wer sich solcher ergiebet / der hat ein gewis-
ses Zeugniß / daß ihm Gott ungnädig sey. Prov. XXII. 14.

III. Ein jeder soll sich / sein studiren und ganzes Leben dahin zurich-
ten/bemühen / daß der Nahme Gottes an ihm und durch ihn möge
verherrlicht/und die Wohlfahrt seines Nechstens befördert werden.

IV. Den Gottes-dienst soll ein jeder mit rechter Ehrerbietung /
und sonderlich das Gebet mit kindlicher Furcht und Demuth ver-
richten.

V. Ein jeder soll eine Hand-Bibel/ nebst einem Gesang-Buche/
mit in die Kirche nehmen.

VI. Wer zum H. Abendmahl zugehen gedencket / soll es seinem
Præceptor, bey dem er auff der Stube ist / 14. Tage vorher melden.

VII. Ein jeder soll seine Arbeit mit rechtem Fleiß und Attention ver-
richten.

VIII. Alles grobe / ungeschickte und unhöfliche Wesen soll ein jeder
ablegen : sich aber dagegen geziemende und wohlanständige Sitten
angewöhnen.

IX. Denen Præceptoribus insgesamt / ohne Unterscheid / einem
sewol als den andern / er mag bey ihm auf der Stuben seyn oder nicht /
er mag von ihm informiret oder nicht informiret werden / soll ein jeder
gehorsam seyn / und sie an Eltern statt lieben und ehren.

X. Sei-

X. Seine Mit^R Schüler soll ein jeder als seine Brüder lieben/ sie nicht vexiren oder auslachen/ noch Muthwillen mit ihnen treiben; die Bösen aber und Halsstarrigen unter ihnen meiden/ damit er sich nicht durch vertrauten Umgang ihrer Sünden theilhaftig mache.

XI. Keiner soll darauf dringen/das er in eine andere Classe translociret werde; sondern in Gedult erwarten/ bis es von seinen Vorgesetzten vor nützlich erkannt werde.

XII. Die Scholaren sollen Lateinisch unter einander reden/ auch an ihre Eltern und Anverwandte/ wenn selbige dieser Sprache mächtig sind/ Lateinische Briefe schreiben.

XIII. Keinem wird vergönnet/ allein und nach eigenen Gefallen auszugehen/ viel weniger ohne höchstdringende Noth/ und ohne ausdrückliche Erlaubnis des Informatoris/ bey welchem er auf der Stube ist/in die Stadt zu gehen.

XIV. Keiner soll mehr Geld in seiner Verwahrung behalten/ als ihm von seinem Praeceptore erlaubt worden.

XV. Ein jeder soll mit dem anvertrauten Gelde wohl umgehen/ und dem Praeceptori darüber monatlich eine richtige Rechnung einliefern; wiedrigen falls aber soll ihm zur Straffe der üblen Haushaltung die administration des Geldes wieder entzogen werden.

XVI. Es soll keinem/weder von Condiscipulis/nach sonst von jemanden/ ohne Vorwissen seiner Vorgesetzten/ Geld zu borgen erlaubt seyn; es soll sich auch keiner den andern etwas zu leihen unterstehen.

XVII. Ein jeder soll seine Bücher/ seinen Geräthe/ Kleider &c. genau aufzeichnen/ eine Abschrift der Specification dem Praeceptori zustellen/ und seine Sachen/ wenigstens alle Monat einmal durchsehen/ ob noch alles da sey/ damit man mangels dessen/ bey Zeiten darnach fragen könne: auch soll sonst ein jeder das seinige reinlich und in guter Ordnung halten.

XVIII. Keiner soll ohne ausdrücklichen Consens der Vorgesetzten/ auch nur das Geringste von seinen Sachen verkaufen/ vertauschen/ verschenken/ oder auf andere weise verthun.

XIX. Keinem soll erlaubt seyn/nach eigenem Gefallen eine Wäscherin anzunehmen oder abzuschaffen/ Betten zu mietthen oder lofzugeben; weil der Praeceptor selbst dafür schon genugsame Sorge tragen wird.

XX. Es soll sich keiner von einigen Legibus und guten Ordnungen

nungen des Pädagogii zu eximiren suchen/ und disfalls eine sonderliche Freyheit affectiren: hingegen soll sich auch niemand darauf beruffen/ wenn einem andern aus erheblichen Ursachen etwas vergönnet worden.

SECT. III.

Von der Methode, nach welcher im Pädagogio informiret wird.

CAP. I.

Die Zeit auf-
zusehen.

Morgen: Ge-
bet.



Man die Knaben des Morgens um 5 Uhr aufgestanden/ wird die erste Stunde zum Gebet angewendet; da denn ein Lied gesungen/ ein Capitel aus der Bibel gelesen/ und von einem jeglichen Knaben/ was er aus dem Capitel zu seiner Erbauung behalten/ kützlich vorgebracht wird. Der Praceptor thut alsdann eine kurze Vermahnung/ oder schärfset ihnen aus dem gelesenen Capitel ein/ was er insonderheit ihnen nöthig zu seyn erkennet/ und erinnert sie/ demselben fleißig nachzukommen: darauf verrichtet er das Gebet / und zwar aus seinem Herzen/ damit die Knaben sehen/ wie man seine Noth GOTT vortragen solle. Sind einige Knaben/ bey welchen sich etwas Gutes hervor thut / läset er einen von denselbigen bißweilen das Gebet verrichten. Allesammt aber erinnert er offt beym Anfange der Allgegenwart und Majestät Gottes/ vor welchem man mit kindlicher Furcht und Ehrerbietung erscheinen müsse. Des Abends wird ein Haupt=Stück aus dem Catechismo zugleich mit wiederholet/ und von denen Knaben gebetet Wann das Morgen= Gebet also verrichtet/ welches auf denen Wohn= Stuben geschieht / gebet um 6 Uhr ein jeglicher in seine Lektion.

Abend: Gebet.



CAP. II.

Von denen Lectionibus/ welche des Mor-
gens von 6 biß 8 Uhr gehalten werden.

(I) Von